

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Daisy Family Rescue“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Rettung und Vermittlung hilfebedürftiger Tiere Nord-Mazedoniens, sowie die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Sinne des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Fütterung, medizinische Versorgung, Kastration, Betreuung und Heilung herrenloser Straßentiere in Nord-Mazedonien
- Vermittlung der in Obhut des Vereins befindlichen Tiere an Pflege- und Endfamilien im In- und Ausland
- Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Jugend im In- und Ausland hinsichtlich des artgerechten Umgangs mit Tieren im Sinne des Tierschutzes und zum Wohle aller Tiere
- Aufklärung der in- und ausländischen Bevölkerung über die alarmierenden Zustände der herrenlosen Tiere in Nord-Mazedonien
- Unterstützung bei der Schaffung, Erläuterung und Verbreitung rechtlicher Grundlagen im Sinne des Tierschutzes im In- und Ausland, v.a. in Nord-Mazedonien
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen (Tierschutz-) Organisationen oder staatlichen Organen im In- und Ausland zur besseren Verwirklichung des Vereinszwecks

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- § 2 Nr. 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- § 3 Nr. 2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- § 3 Nr. 3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- § 3 Nr. 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, ist unbefristet und endet durch Tod, Austritt (Kündigung) des Mitglieds oder Ausschluss durch den Vorstand.
- § 3 Nr. 5 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt mit Ausnahme der Beendigung durch Tod oder Ausschluss gemäß Abs. 6 ein Jahr.
- § 3 Nr. 5 Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden.
- § 3 Nr. 6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
- a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, verantwortungsloses oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens zeigt/gezeigt hat und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird/wurden.
  - b) die Satzung nicht eingehalten wird oder eine sonstige Pflichtverletzung vorliegt, die dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar macht.
  - c) es die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.
  - d) es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.
- § 3 Nr. 7 Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- § 3 Nr. 8 Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben: Die Unterbreitung von Vorschlägen ist erwünscht.
- § 3 Nr. 9 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung zu respektieren, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu respektieren.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- § 4 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und

dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.

§ 4 Nr. 2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

§ 4 Nr. 3 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, um den Zweck des Vereins auch in Krisensituationen erfüllen zu können.

§ 4 Nr. 4 Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Verein entweder durch Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten oder über die Kreditkarte des Mitglieds eingezogen. In Ausnahmefällen (z.B. bei im Ausland wohnhaften Mitgliedern) kann der Vorstand die Zahlung per Dauerauftrag zulassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

§ 5 Nr. 1 Der Vorstand

§ 5 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung

§ 5 Nr. 3 Die Delegiertenversammlung

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Vorstand**

§ 6 Nr. 1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem einzigen Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 6 Nr. 2 Der Amtsinhaber soll Vereinsmitglied sein.

## **§ 7 Wahl des Vorstands und Amtsdauer**

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied wird durch absolute Stimmenmehrheit in schriftlicher Wahl gewählt.

§ 7 Nr. 2 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Nr. 3 Scheidet der Vorstandsvorsitzende in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so wählt die Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 7 Nr. 4 Das Vorstandsmitglied kann durch Antrag der Vereinsmitglieder abberufen werden. Es braucht hierzu einen wichtigen Grund und der Zustimmung von 3/4 der Vereinsmitglieder. Die Abberufung wird in der Delegiertenversammlung durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, die Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Rechtsvertretung der Vereins
- Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck verwirklicht wird.

## **§ 9            Haftung des Vorstands**

- § 9 Nr. 1        Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- § 9 Nr. 2        Ist streitig, ob der Vorstand einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vorstandsmitglied die Beweislast.
- § 9 Nr. 3        Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- § 9 Nr. 4        Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- § 9 Nr. 5        Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen und wird von jeglicher Haftung mit seinem Privatvermögen freigestellt.
- § 9 Nr. 6        Die Delegiertenversammlung beschließt über Schadenersatzansprüche innerhalb des Vereins und/oder der Mitglieder den Vorstand zu entlasten.

## **§ 11           Vergütung**

- § 11 Nr. 1       Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 11 Nr. 2 Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstand, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.

§ 11 Nr. 3 Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

§ 12 Nr. 1 Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte über Delegierte aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Nr. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre durch den Vorstand durch einfachen oder elektronischen Brief an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Briefs bzw. der Vereinszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Brief bzw. die Mail an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 12 Nr. 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Woche einberufen werden,

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

§ 13 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 13 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Nr. 3 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

§ 13 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl der Delegierten und der Auflösung des Vereins zuständig.

## **§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung**

§ 14 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist das Vorstandsmitglied verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 14 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.

§ 14 Nr. 3 Über die Mitgliederversammlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- e) die Tagesordnung,
- f) die Mitgliederzahl des Vereins und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl der zu wählenden Delegierten,
- g) bei der Delegiertenwahl: die gewählten Delegierten mit Namensnennung

## **§ 15 Wahl der Delegierten**

§ 15 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Delegierte für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Delegierten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.  
Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit einer Vereinsmitgliedschaft von einem Jahr, das seinen Beitragssaldo ausgeglichen hat.

§ 15 Nr. 2 Die Gründungsmitglieder (sofern nicht im Amt des Vorstandes) sind immerwährende Delegierte. Es braucht hierzu keine Wahl. Ihr Amt endet mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft, durch Tod oder durch einen Ausschluss durch den Vorstand. Es bedarf hierzu einen wichtigen Grund, welcher dem Delegierten mitgeteilt werden muss.

§ 15 Nr. 3 Für je angefangene 100 Mitglieder sind mindestens ein, höchstens fünf Delegierte zu wählen. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder am 01. Januar des Wahljahres. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Delegierten. Steht keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung, so ist die höchstmögliche Zahl an Delegierten zu wählen.

§ 15 Nr. 4 Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Handaufheben. Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und die Wahl in der Mitgliederversammlung persönlich annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## **§ 16 Einberufung der Delegiertenversammlung**

§ 16 Nr. 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder oder von einem Viertel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Nr. 2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Mail. Die Einladung gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.

Es ist eine Ladungsfrist von drei Wochen für die ordentliche Delegiertenversammlung und zwei Wochen für die außerordentliche Delegiertenversammlung einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- § 16 Nr. 3 Jeder Delegierte kann bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dringlichkeitsanträge können in der Delegiertenversammlung gestellt werden.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

- § 17 Nr. 1 Die Delegiertenversammlung ist mit den erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme.  
Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Wirtschaftsprüfer und der Jahresabschlüsse,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandsmitglieds,
- e) Satzungsänderungen.

Die Abstimmung der Delegiertenversammlung erfolgt durch Handhebung, es sei denn, es ist in dieser Satzung etwas anderes geregelt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.

## **§ 18 Ablauf der Delegiertenversammlung**

- § 18 Nr. 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- § 18 Nr. 2 Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.
- § 18 Nr. 3 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) die Zahl der erschienenen Delegierten,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
  - f) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der neuen Satzungsfassung anzugeben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- § 19 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstands, von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (bei namentlicher Abstimmung) gebilligt werden.
- § 19 Nr. 2 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Diese neue Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- § 19 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- Der Vorstand beschließt gemeinsam mit den Delegierten darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen übergeben werden soll. Es braucht hierzu einer absoluten Mehrheit.
- § 19 Nr. 3 Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

Erstellungsdatum dieser Satzung: 01.03.2020